

# Statuten der St. Ursen-Stiftung

## Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen und Seelsorger des Kantons Solothurn

Beschluss der Generalversammlung vom 13. Mai 1987

---

### A. Allgemeines

#### Art. 1.<sup>1)</sup> Gesetzliche Grundlagen. Zweck

Unter dem Namen St. Ursen-Stiftung besteht eine im Sinne des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918, Abschnitt H (Reorganisation des Pfarrer-Pensionsfonds), Ziffern I bis IV des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925 (Ziff. II) und des Gesetzes vom 21. März 1946 betreffend die Roth-Stiftung (Ziff. 1, § 12) am 19. September 1922 errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG.

#### Art. 2. Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder werden die Weltgeistlichen, sobald sie in den Dienst der Gemeinde treten. Die Aufnahme der übrigen Mitglieder richtet sich nach dem Anschlussvertrag.

<sup>2</sup> Im übrigen setzt die Mitgliedschaft voraus, dass der Neueintretende das 17. Altersjahr vollendet hat, dass er weder eine AHV-Altersrente noch eine volle IV-Rente bezieht und einen Jahresverdienst erzielt, der den Höchstbetrag der einfachen AHV-Altersrente übersteigt.

<sup>3</sup> Sofern der Übertritt in die nächste Vorsorgeeinrichtung mit schweren Nachteilen verbunden ist, kann der aus den Diensten Austretende mit Zustimmung der Kasse Mitglied bleiben; dies gemäss einer besonderen Vereinbarung.

<sup>4</sup> Der Aufzunehmende hat sich auf Verlangen und auf Kosten der Kasse einem ärztlichen Untersuchen zu unterziehen und dabei wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Er entbindet die Ärzte, die ihn im Zusammenhang mit der Kasse untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.

<sup>5</sup> Wenn es der Gesundheitszustand des Aufzunehmenden nach Auffassung des Vertrauensarztes erfordert, kann die Kasse ihren Versicherungsschutz in geeigneter Weise einschränken. Dabei bleiben die gesetzlichen Ansprüche gewahrt.

#### Art. 3. Festsetzung und Auszahlung der Leistungen

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat setzt die Bezugsberechtigung und die Leistungen nach Massgabe dieses Reglementes fest. Er beschliesst ferner über die Höhe der jeweils geltenden Zinssätze.

---

<sup>1)</sup> Art. 1 Fassung vom 18. Mai 1988.

<sup>2</sup> Sieht das BVG im Einzelnen eine höhere Leistung vor, so besteht nur in dem Masse ein Anspruch auf Ergänzung, als die jeweiligen Leistungen der Kasse als Ganzes hinter dem BVG zurückbleiben.

<sup>3</sup> Die Auszahlung oder Überweisung erfolgt grundsätzlich an den Berechtigten persönlich. Die Kasse ist nicht verpflichtet, an einen Bevollmächtigten zu leisten; sie erfüllt ihre Verpflichtungen am Sitz der Stiftung.

<sup>4</sup> Die Renten werden in monatlichen, auf den nächsten, ganzen Franken aufgerundeten Raten, jeweils auf Ende des Monats, ausgerichtet. Für den Monat, der dem Tode folgt, wird die Rente noch voll ausgerichtet.

<sup>5</sup> Das Mitglied und die Bezüger von Leistungen sind zur wahrheitsgetreuen Angabe aller für die Festsetzung der Leistungen massgeblichen Tatsachen und zur kostenfreien Beschaffung der verlangten Nachweise verpflichtet. Für Schäden, die der Kasse aus Verletzung dieser Pflichten erwachsen, haftet der Fehlbare.

### *Art. 4. Berichtigung und Rückerstattung*

<sup>1</sup> Unrichtig festgesetzte Leistungen werden mit Wirkung auf künftige Auszahlungen berichtigt. Nicht ausbezahlte Teilleistungen werden den Bezugsberechtigten samt Zinsen nachvergütet.

<sup>2</sup> Hat ein Bezüger zu hohe Leistungen erhalten, so sind diese samt Zinsen zurückzuerstatten. Dabei kann der Stiftungsrat auf die Rückerstattung gutgläubig entgegengenommener, zu hoher Leistungen ganz oder teilweise verzichten.

<sup>3</sup> Rückerstattungsansprüche können mit Leistungen verrechnet werden.

### *Art. 5. Abtretung oder Verpfändung*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Altersleistungen darf nach Massgabe des BVG zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf verpfändet werden. Die Kasse gibt die entsprechenden Mittel erst frei, wenn das Mitglied schriftlich darum ersucht und die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

<sup>2</sup> Jede andere Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Leistungen ist untersagt und ungültig.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann Massnahmen treffen, damit die Leistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

### *Art. 6. Kürzungen und Rückgriffe*

<sup>1</sup> Bei Versicherungsfällen, die von einer andern Versicherung der Gemeinde oder von einer Versicherung entschädigt werden, an die das Mitglied hierfür keine Prämien bezahlt hat, oder falls die Gemeinde aus eigener Haftpflicht aufzukommen hat, kürzt die Kasse ihre Leistungen in dem Masse, als diese zusammen mit den vorerwähnten Entschädigungen und den Leistungen der AHV/IV und der obligatorischen Unfallversicherung die Höchstleistungen gemäss Artikel 13 übersteigen. Vom Mitglied privat abgeschlossene Versicherungen werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Einem Dritten gegenüber, der mit Bezug auf einen Versicherungsfall schadenersatzpflichtig wird, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen ein. Zu diesem Zweck treten das Mitglied oder seine Hinterbliebenen der Kasse den Ersatzanspruch in dem Umfange ab, als dieser zusammen mit den Leistungen der Kasse, der AHV/IV und der obligatorischen Unfallversiche-

zung die Höchstleistungen gemäss Artikel 13 übersteigt; unterbleibt diese Abtretung, so werden die Kassenleistungen entsprechend gekürzt.

<sup>3</sup> Die Kasse kürzt ihre Leistungen in dem Masse als die AHV und die IV ihre Renten bei schwerem Verschulden oder Widersetzlichkeit bei Eingliederungsmassnahmen kürzen.

#### *Art. 7. Bemessungsgrundlagen*

<sup>1</sup> Die Berechnung des versicherten Verdienstes basiert, vorbehältlich besonderer Regelungen, auf dem Januar-Monatslohn und der jeweils geltenden Koordinationsordnung. Unregelmässige Nebenbezüge und Sozialzulagen bleiben unberücksichtigt. Naturalzulagen werden angemessen aufgerechnet.

<sup>2</sup> Die Koordinationsordnung und das Maximum des versicherten Verdienstes werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Nach Alter 55 eintretende Verdiensterhöhungen werden berücksichtigt, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Der für allfällige Kürzungen massgebliche Gesamtverdienst entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Jahresverdienst aus dem Dienstverhältnis mit der Gemeinde.

<sup>4</sup> Als Eintrittsalter gilt das Alter bei Aufnahme, gerundet in der Weise, dass angefangene Jahre voll gerechnet werden, wenn der Jahresbruchteil 6 Monate oder mehr beträgt. Gegen entsprechende Einkaufssumme kann das Mitglied zusätzliche Versicherungsjahre, nicht aber Beitragsjahre erkaufen.

## **B. Beiträge und Leistungen**

#### *Art. 8. Beiträge der Mitglieder*

<sup>1</sup> Das Mitglied entrichtet wiederkehrende, ordentliche Beiträge von 7% des versicherten Verdienstes.

<sup>2</sup> Solange es die Lage der Kasse erfordert, entrichtet das weltgeistliche Mitglied zudem wiederkehrende, ausserordentliche Beiträge von 5% des versicherten Verdienstes.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Beiträge werden bis zum Austritt oder bis zum Rentenbeginn von der Lohnzahlung in gleichen Betreffnissen abgezogen. Wird im Invaliditätsfall nur eine Teilrente entrichtet, so wird der Beitrag entsprechend reduziert.

#### *Art. 9. Übrige Beiträge*

<sup>1</sup> Die Gemeinde entrichtet solange wie das Mitglied wiederkehrende, ordentliche Beiträge von 10,5% des versicherten Verdienstes.

<sup>2</sup> Solange es die Lage der Kasse erfordert, entrichtet die Gemeinde für das weltgeistliche Mitglied zudem wiederkehrende, ausserordentliche Beiträge von 7,5% des versicherten Verdienstes.

<sup>3</sup> Die von der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn jährlich entrichteten Beiträge werden in erster Linie zur Mitfinanzierung der von der Kasse übernommenen, auf eine normale Höhe gebrachten Rentenzusagen an die Weltgeistlichen verwendet.

## 423.582

<sup>4</sup> Die vom Kanton Solothurn nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. März 1925 betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung zugunsten der römisch-katholischen Seelsorger festgelegten Beiträge fallen der Kasse zu.

### *Art. 10. Einkauf*

<sup>1</sup> Das Mitglied hat sich bei Eintritt über das von der letzten Vorsorgeeinrichtung empfangene Überweiskapital auszuweisen und dieses auch vor Alter 30 in die Kasse einzulegen.

<sup>2</sup> Bei Eintritt nach Alter 30 hat das Mitglied mindestens die versicherungstechnisch errechnete Einkaufssumme einzulegen. Die Höhe der Einkaufssumme richtet sich nach einem vom Stiftungsrat genehmigten Tarif, in dem auch festgelegt ist, wie mit zu hohen Überweiskapitalien verfahren wird.

<sup>3</sup> Das Mitglied kann fehlende Teile seiner Einkaufssumme, ohne Zinsverrechnung und durch gleich hohe Ratenzahlungen, innert längstens 12 Monaten erbringen oder einen entsprechenden Zusatzbeitrag leisten, der solange geschuldet ist wie der wiederkehrende Beitrag von 7% .

<sup>4</sup> Wird ein Teil der Einkaufssumme nicht erbracht, so werden die Alters-, Invaliden- und Witwenrenten-Ansprüche entsprechend gekürzt. Der spätere Wegkauf dieser Kürzung setzt einen normalen Gesundheitszustand voraus.

### *Art. 11. Nachzahlungen*

<sup>1</sup> Wird der versicherte Verdienst nach Alter 30 erhöht, so entrichtet das Mitglied eine Nachzahlung von 50% bzw. nach Alter 50 eine Nachzahlung von 100% dieser Erhöhung. Dies in der Regel in 12 gleichen Monatsbeträgen.

<sup>2</sup> Die Nachzahlung der Gemeinde ist eineinhalbmals so hoch wie jene des Mitgliedes.

### *Art. 12. Leistungen*

<sup>1</sup> Leistungen sind:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) die Invaliden- und Altersrenten | Art. 15–17 |
| b) die Witwenrenten                | Art. 18/19 |
| c) die Kinderrenten                | Art. 20/21 |
| d) die Austrittsabfindung          | Art. 22    |

<sup>2</sup> Die Leistungen setzen ein, sobald die Gehaltszahlung, die Lohnausfallentschädigung, ein entsprechender Gehaltsnachgenuss oder andere Kassenleistungen aufhören.

### *Art. 13. Höchstleistungen*

<sup>1</sup> Die Gesamtbezüge aus der Kasse dürfen, zusammen mit den Leistungen der AHV/IV und der obligatorischen Unfallversicherung, im Zeitpunkt des Zuspruchs und unter Vorbehalt des BVG Artikel 34 Absatz 2, 90% des Gesamtverdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Leistungen der Kasse entsprechend gekürzt.

<sup>2</sup> Vor einer Kürzung werden besondere Umstände (z.B. Teuerung, Hilflosigkeit) angemessen berücksichtigt.

*Art. 14. Mindestleistungen*

<sup>1</sup> Hinterlässt das Mitglied seinen Ehegatten, rentenberechtigten Kinder oder Pflegebefohlene, für die es zu Lebzeiten nachweisbar und weitgehend aufkommen musste, so haben diese insgesamt mindestens Anspruch auf die um die Freizügigkeitsleistung erhöhte Austrittsabfindung. Von diesem Anspruch werden die bereits bezogenen und die Barwerte der künftigen Leistungen in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Hinterlässt das Mitglied keine gemäss Absatz 1 Anspruchsberechtigten, so haben seine Kinder und Eltern insgesamt mindestens Anspruch auf die vom Mitglied geleisteten Beiträge. Von diesem Anspruch werden bereits bezogene Leistungen in Abzug gebracht. Der Weltgeistliche kann diese Mindestleistung gemäss einer besonderen Erklärung seiner Haushälterin zuwenden.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat teilt die vorumschriebenen Mindestleistungen nach freiem Ermessen unter die Anspruchsberechtigten auf.

*Art. 15. Anspruch auf Invalidenrenten*

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat trifft den Entscheid über das Bestehen von Invalidität nach Erwägen der Berichte der Gemeinde und der vom Stiftungsrat bezeichneten Ärzte.

<sup>2</sup> Ist die Invalidität vom Mitglied grobfahrlässig oder absichtlich verursacht oder auf aussergewöhnliche Wagnisse und Gefahren zurückzuführen, wie sie von der gesetzlichen Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen sind, so können die Invaliditätsleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

<sup>3</sup> Erzielt der Invalidenrentner aus weiterer Erwerbstätigkeit ein Einkommen, so wird dieses Einkommen zur Bestimmung der Höchstleistung gemäss Artikel 13 angerechnet. Lässt der Invalidenrentner seine teilweise erhalten gebliebene Arbeitskraft ungenutzt, so wird das dadurch entgehende Einkommen vom Stiftungsrat festgesetzt und in derselben Weise angerechnet. Zur Bestimmung der Höchstleistung wird der inzwischen eingetretenen Teuerung Rechnung getragen. Die durch diese Bestimmung bewirkten Kürzungen werden mit Beginn der AHV- Altersrente hinfällig.

<sup>4</sup> Wird ein Invalidenrentner wieder voll arbeitsfähig oder werden die Renten der Kasse aufgrund von Absatz 3 gänzlich eingestellt, so kann der Betreffende Mitglied der Kasse bleiben, auch wenn er nicht wieder in die Dienste der Gemeinde tritt. Andernfalls erhält er die um die Freizügigkeitsleistung erhöhte Austrittsabfindung, abzüglich der bereits bezogenen Leistungen.

<sup>5</sup> Das Mitglied, das auf Invaliditätsleistungen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, seine Ansprüche auch bei der IV geltend zu machen und der Kasse die Leistungen der IV zu melden, ansonst die Kasse ihre Leistungen sistiert.

*Art. 16; Anspruch auf Altersrenten*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Altersrenten entsteht nach Vollendung des Alters von 60 Jahren, und in dem Masse als das Mitglied seine Tätigkeit für die Gemeinde einstellt.

<sup>2</sup> Der volle Altersrentenanspruch entsteht nach Vollendung des Alters von 65 Jahren (Männer) bzw. von 62 Jahren (Frauen).

## 423.582

<sup>3</sup> Für jeden Monat, um den der ordentliche Rentenbeginn (Alter 65/62) vorverlegt wird, werden die Renten um 2/3% bzw. nach 30 oder mehr Dienstjahren um 1/3% reduziert.

<sup>4</sup> Wird der ordentliche Rentenbeginn hinausgeschoben, so sind die Beiträge weiterhin geschuldet. Die Renten werden in diesem Fall für jeden Monat um 2/3% erhöht. Für die Weltgeistlichen erfolgt diese Erhöhung erst, wenn es die Lage der Kasse gestattet.

### *Art. 17. Höhe der Invaliden- und Altersrenten*

<sup>1</sup> Die Höhe der Invaliden- und Altersrenten richtet sich nach folgender Skala:

Versicherungsjahre , die bis Alter 65 bzw. 62 (Frauen) möglich sind	Rente in % des versicherten Verdienstes
0–15	45
16	46
17	47
18	48
19	49
20	50
21	51
22	52
23	53
24	54
25	55
26	56
27	57
28	58
29	59
30 + mehr	60

<sup>2</sup> Erhält das vom Stiftungsrat invalid erklärte Mitglied von der IV keine oder nur eine Teilrente, so hat es Anspruch auf eine entsprechende Ergänzungsrente. Diese Ergänzungsrente wird bezahlt , bis die IV einsetzt und solange, als die Invalidität andauert, längstens aber bis zum Beginn der AHV-Altersrente.

### *Art. 18. Anspruch auf Witwenrenten (Witwerrente)*

<sup>1</sup> Stirbt ein Mitglied, so hat seine Ehefrau Anspruch auf Witwenrenten. Dieser Anspruch ruht bei Wiederverheiratung während der Dauer der neuen Ehe. Wird die neue Ehe gelöst, so lebt der Anspruch in dem Masse wieder auf, als nicht eine andere Personalvorsorge gleichwertige Leistungen erbringen muss oder Alimente entrichtet werden. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit wird der inzwischen eingetretenen Teuerung Rechnung getragen.

<sup>2</sup> Heiratet das Mitglied nach dem 60. Altersjahr, so besteht der Anspruch auf Witwenrente unter folgenden Bedingungen:

- das Mitglied hat sich über einen normalen Gesundheitszustand auszuweisen ;

b) der Kapitalwert der anwartschaftlichen Witwenrente darf im Zeitpunkt der Heirat jenen für eine 3 Jahre jüngere Frau nicht übersteigen, ansonsten der Anspruch entsprechend gekürzt wird. Diese Regelung wird auch bei Heirat eines Alters- oder Invalidenrentners angewendet, wenn der Rentner darum ersucht.

<sup>3</sup> Hinterlässt das weibliche Mitglied einen erwerbsunfähigen, unterstützungsbedürftigen Ehemann, so hat dieser Anspruch auf eine Witwenrente in Höhe der Witwenrente. Dabei werden die für die Witwen geltenden Bestimmungen sinngemäss angewendet.

#### *Art. 19. Höhe der Witwenrenten*

<sup>1</sup> Die Witwenrente beträgt 42% des versicherten Verdienstes .

<sup>2</sup> Ist die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger, so wird die Witwenrente für jedes diese Altersdifferenz übersteigende Jahr um 3% gekürzt, es sei denn die Ehe habe bei Verwitwung mindestens 20 Jahre gedauert. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn Artikel 18 Absatz 3 Anwendung findet.

#### *Art. 20. Anspruch auf Kinderrenten*

<sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglementes gelten die nach den Regeln der AHV/IV rentenberechtigten, sowie die dauernd erwerbsunfähigen Kinder, die von der IV eine Rente beziehen, sofern sie schon als Minderjährige aus demselben Grund erwerbsunfähig waren und nicht anderweitig hinreichend für sie vorgesorgt ist. In Ausbildung stehende Kinder sind demnach längstens bis Alter 25, erwerbsunfähige Kinder gegebenenfalls lebenslänglich rentenberechtigt .

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Kinderrenten entsteht mit jedem auf die andern Renten und für Vollwaisen im Zeitpunkt gemäss Artikel 12 Absatz 2.

#### *Art. 21. Höhe der Kinderrenten*

<sup>1</sup> Die Kinderrenten werden gleichmässig unter die Kinder verteilt und betragen insgesamt:

Anzahl anspruchsberechtigter Kinder      Renten in % des versicherten Verdienstes:

	Invalidität	Halbwaisen	Vollwaisen
1	20	20	30
2 + mehr	30	30	45

<sup>2</sup> Die Kasse gewährt zudem einen nach Alter gestaffelten Zuschlag:

Alter des Kindes	Alterszuschlag in % des versicherten Verdienstes
7–12	2
13–16	4
17–20	6
21 + mehr	8

Auf diese Zuschläge ist Artikel 13 Absatz 1 nicht anzuwenden. Die Zuschläge dürfen für alle Kinder derselben Familie 20% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

**Art. 22. Austrittsabfindung/Freizügigkeit**

<sup>1</sup> Tritt das Mitglied vor Eintritt eines Versicherungsfalls aus den Diensten der Gemeinde aus, so bleibt es zunächst, bis zum Beginn des neuen Dienstverhältnisses, längstens aber während 30 Tagen versichert, sofern es die Versicherung nicht vorher auflöst.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Deckung hat das Mitglied Anspruch auf eine Austrittsabfindung. Diese besteht aus den vom Mitglied erbrachten Einkaufssummen und aus seinen Beiträgen aller Art samt Zinsen; sie entspricht mindestens den nach BVG errechneten Altersgutschriften.

<sup>3</sup> Wechselt das Mitglied in eine Vorsorgeeinrichtung, die dem Freizügigkeitsabkommen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften angeschlossen ist, so findet dieses Abkommen Anwendung, sofern es eine grössere Austrittsabfindung zu Folge hat.

<sup>4</sup> Im übrigen gelten nach 5 und mehr Beitragsjahren die Bestimmungen der Artikel 331b und 331c OR. Danach hat das Mitglied Anspruch auf einen Teil des verbleibenden Deckungskapitals; dies nach folgender Skala:

Beitragsjahre	Anteil in %	Beitragsjahre	Anteil in %
5	20		
6	24	16	64
7	28	17	68
8	32	18	72
9	36	19	76
10	40	20	80
11	44	21	84
12	48	22	88
13	52	23	92
14	56	24	96
15	60	25 + mehr	100

Dabei wird einem technischen Fehlbetrag nach Massgabe der letzten technischen Bilanz Rechnung getragen.

<sup>5</sup> Diese Austrittsabfindung wird an die Vorsorgeeinrichtung des nächsten Arbeitgebers überwiesen oder, wo eine solche Einrichtung fehlt, in eine Freizügigkeitspolice eingelegt.

**C. Organisation und Verwaltung****Art. 23. Organe**

<sup>1</sup> Organe der Kasse sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Mitgliederversammlung

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen der Organe wird Protokoll geführt. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen nötigenfalls geheim. Die Organe sind über die Belange der Kasse, insbesondere über persönliche Verhältnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Wahlmodalitäten werden vom Stiftungsrat festgelegt.

*Art. 24. Stiftungsrat*

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern. 4 Stiftungsräte vertreten die Arbeitgeberseite, nämlich 2 vom Kanton und 2 vom Synodalrat bestimmte Stiftungsräte. Die andern 4 Stiftungsräte werden von den aktiven Mitgliedern aus ihrem Kreise gewählt .

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ordnet die Zeichnungsberechtigung.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Stiftungsrat dies verlangt. Ort und Zeit bestimmt der Präsident. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn 5 Stiftungsräte anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

<sup>4</sup> Geschäfte des Stiftungsrates sind:

- a) Vertretung der Kasse nach aussen,
- b) Aufnahme der Mitglieder,
- c) Festsetzung der Leistungen und der Zinssätze,
- d) Anlage und Aufbewahrung des Vermögens,
- e) Anordnung versicherungstechnischer Überprüfungen,
- f) Abschluss von Verträgen und Gegenrechtsvereinbarungen,
- g) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle,
- h) Genehmigung der Jahresrechnung,
- i) Statutenrevisionen,
- k) Entscheid über alle nicht besonders aufgeführten Geschäfte.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat kann Geschäfte delegieren oder sie auf schriftlichem Weg erledigen. Die Geschäftsführung wird einem Treuhänder übertragen, der als Sekretär-Aktuar an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnimmt.

*Art. 25. Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und pensionierten Mitgliedern der Kasse. Sie wird in der Regel jährlich einmal, nach Vorliegen der revidierten Jahresrechnung einberufen oder, wenn die Geschäfte es erfordern oder, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Stiftungsrates oder seines Stellvertreters.

<sup>2</sup> Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Wahl von 4 aktiven Mitgliedern der Kasse in den Stiftungsrat,
- c) Kenntnisnahme der Jahresrechnung,
- d) Beratung von Statutenrevisionen und Anträgen,
- e) Wahl der Kontrollstellen.

<sup>3</sup> Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten des Stiftungsrates spätestens 14 Tage vorher schriftlich begründet einzureichen. Andere Anträge, insbesondere aus dem Kreise der Mitgliederversammlung gestellte, kommen erst an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Behandlung.

## 423.582

### *Art. 26. Kontrollstellen*

<sup>1</sup> Nach BVG bestimmt die Mitgliederversammlung eine neutrale Kontrollstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge. Es obliegen ihnen die gesetzlichen Aufgaben.

<sup>2</sup> Insbesondere überprüft die Kontrollstelle die Einhaltung dieses Reglementes, die Jahresrechnungen und das gesamte Rechnungswesen der Kasse.

<sup>3</sup> Insbesondere überprüft der Experte für berufliche Vorsorge, dass dem BVG versicherungstechnisch korrekt nachgelebt wird.

<sup>4</sup> Beide Kontrollstellen erstatten der Stiftung zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

### *Art. 27. Verwaltungsgrundsätze*

<sup>1</sup> Das Vermögen wird nach den Grundsätzen einer soliden Verwaltung von Stiftungsvermögen angelegt.

<sup>2</sup> Die versicherungstechnische Lage wird mindestens alle drei Jahre überprüft.

<sup>3</sup> Statutenrevisionen und andere Veränderungen der Rechte und Pflichten haben den versicherungstechnischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Wo das BVG zugunsten des Mitgliedes Freiräume setzt (z.B. Kapital statt Rente), von denen im Reglement nicht die Rede ist, verfährt der Stiftungsrat zugunsten des Mitgliedes. Sinngemäss gilt dieser Grundsatz bei jeglicher Lückenfüllung; dies immer im Rahmen der versicherungstechnischen Möglichkeiten.

### *Art. 28. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Für die Weltgeistlichen werden die versicherten Verdienste wie folgt angehoben:

1986 30 000 Franken

1987 32 500 Franken

1988 35 000 Franken

1989 37 500 Franken

1990 40 000 Franken

Diese Korrekturen erfolgen frei von den Nachzahlungen gemäss Artikel 11.

<sup>2</sup> Hingegen werden die Beiträge gemäss Artikel 8 und Artikel 9 bereits ab 1. Januar 1987 von 40'000 Franken erhoben. Unter Beibehaltung allfälliger Kürzungen, haben alle am 1. Januar 1987 aktiven und pensionierten Mitglieder Anspruch auf die ordentliche Vollrente von 60% des jeweils versicherten Verdienstes.

<sup>3</sup> Die Ansprüche der ausserkantonalen und der am 1. Januar 1987 beurlaubten Mitglieder werden vom Stiftungsrat im Sinne dieser Neuordnung, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der versicherungstechnischen Notwendigkeiten, von Fall zu Fall besonders geregelt.

<sup>4</sup> Die Statuten wurden vom Stiftungsrat unter Zustimmung der Generalversammlung und unter Zustimmung des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 1987 inkraftgesetzt. Sie ersetzen das Reglement vom 16. März 1959 samt den inzwischen vorgenommenen Änderungen.

Vom Regierungsrat am 31. August 1987/31. Mai 1988 genehmigt